



Wassergenossenschaft Lebertsham-Ort
z.H. Obmann Josef Mayr
Oberweg 9
4690 Oberndorf bei Schwanenstadt

Bearbeiter/-in: Sophie Kroiß
Tel: (+43 7672) 702-73480
Fax: (+43 7672) 702 2 73-399
E-Mail: bh-vb.post@ooe.gv.at

Vöcklabruck, 21.06.2024

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Wassergenossenschaft Lebertsham-Ort, Oberndorf bei Schwanenstadt, hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von der Köttl ZT OG, Vöcklabruck, um die Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für die Leitungserweiterungen der im Detailprojekt „Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung und Schutzgebietsanpassung“ dargestellten Anlagenteile sowie um Löschung aufgelassener Anlagenteile angesucht.

Da die oben genannten Anlagenteile der Leitungserweiterungen bereits vollständig errichtet sind, kann mit der nachträglichen Bewilligungsverhandlung zugleich die Überprüfungsverhandlung für diese Anlagenteile vorgenommen werden.

Das Projekt beinhaltet ebenso das Ansuchen um Neufestsetzung des Schutzgebietes für den Brunnen auf dem Grst. Nr. 1946, KG und Gemeinde Oberndorf bei Schwanenstadt, welches jedoch in einem eigenen Verfahren behandelt wird.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

| | | | |
|--------------------------|---|--------------|------------------|
| Ort (Treffpunkt): | Verwaltungszentrum 5+, Atzbacher Straße 20 4690 Oberndorf bei Schwanenstadt - Sitzungssaal | | |
| Datum: | Dienstag, 9. Juli 2024 | Zeit: | 14:00 Uhr |

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine

eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Vorhabens:

Durch die Wassergenossenschaft Lebertsham-Ort, Oberndorf bei Schwanenstadt, wurde unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von der Köttl ZT OG, Vöcklabruck, um die Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für die Leitungserweiterungen der im Detailprojekt „Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung und Schutzgebietenanpassung“ dargestellten Anlagenteile sowie um Löschung aufgelassener Anlagenteile angesucht.

Da die obgenannten Anlagenteile der Leitungserweiterungen bereits vollständig errichtet sind, kann mit der nachträglichen Bewilligungsverhandlung zugleich die Überprüfungsverhandlung für diese Anlagenteile vorgenommen werden.

Von den zu löschenden Anlagenteile sind die Grst. Nr. 282, 281/10, 281/11, 232/2, 276/7, 281/9 und 281/1, alle KG. Oberndorf, Gemeinde Oberndorf bei Schwanenstadt, betroffen.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

| |
|--|
| WVA WG Lebertsham-Ort in der Gemeinde Oberndorf bei Schwanenstadt - Detailprojekt "Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung und Schutzgebietenanpassung", GZ.: 2320, datiert mit 27.07.2023 |
| Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none">➤ Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07672/702-73480)➤ Verwaltungszentrum 5+ Schlatt, Atzbacher Straße 20, 4690 Oberndorf bei Schwanenstadt, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07673/2356) |

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung 88/2023

§§ 10, 11 - 13, 21, 50, 98, 105, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Oberndorf bei Schwanenstadt
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse www.land-oberoesterreich.at

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Sophie Kroiß

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.